

B e s c h l u s s

IX ZB 139/70

BUNDESGERICHTSHOF

in der Entschädigungssache

Elizabeth M [REDACTED],

S [REDACTED]/Brasilien, R [REDACTED] L [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß,
von der Mühlen, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 6. Juli 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 8. Zivilsenats
- Entschädigungssenats - des Oberlan-
desgerichts Koblenz vom 28. Novem-
ber 1969 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden
nicht erhoben; die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde fallen der Klä-
gerin zur Last.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat der Klägerin eine Kapital-
entschädigung zum Ausgleich ihrer gesundheitlichen Be-
schwerden versagt, soweit sie über den 31. Dezember 1950
hinaus bestehen. Dieses Ergebnis beruht auf der Würdi-
gung der ärztlichen Gutachten und der Entscheidung über
die Ursachenfrage, die im Revisionsverfahren nicht nach-
geprüft werden können.

Die von der Beschwerde behaupteten Mängel bei der
Würdigung der ärztlichen Gutachten betreffen nur die
Entscheidung des Einzelfalles, sie können daher die

lh

- 3 -

Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG). Nichts anderes gilt für die von der Beschwerde behauptete ungenügende Aufklärung des Sachverhalts (BGH RzW 1961, 470 Nr. 42).

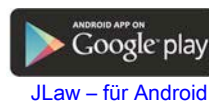
Es trifft nicht zu, daß der Berufungsrichter § 28 Abs. 2 BEG in Verb. mit § 1 der 2. DV-BEG im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausgelegt hat. Nach den Feststellungen des Tatrichters waren die psychischen Beschwerden, deren ursächlicher Zusammenhang mit der Verfolgung nach den genannten Bestimmungen zu vermuten ist, mit dem 31. Dezember 1950 vollständig abgeklungen. Diese Feststellung des Berufungsrichters schließt das Fortbestehen verfolgungsbedingter psychischer Leiden aus. Die Vermutung greift daher nicht mehr Platz.

Hat der ärztliche Gutachter des orthopädischen Fachbereichs angenommen, daß die Wirbelsäulenleiden der Klägerin durch die Verfolgung verschlimmert worden sind, kommt aber aus Rechtsgründen nur die wesentliche Mitverursachung der anlagebedingten Leiden im Sinne der Entstehung (§ 4 der 2. DV-BEG) in Betracht, so ist eine "Umdeutung" der verfolgungsbedingten Verschlimmerung in eine wesentliche Mitursache im Sinne der Entstehung nicht zulässig. Es handelt sich dabei um qualitative Unterschiede, wie der Bundesgerichtshof in der RzW 1964, 137 Nr. 35 abgedruckten Entscheidung ausgesprochen hat. Das Berufungsgericht konnte aber diese Fragen offen lassen, weil nach seiner Überzeugung die Wirbelsäulenleiden auf jeden Fall bis zum 1. Januar 1949 nicht mehr durch die Verfolgung verursacht waren (§ 161 BEG). Der Berufungsrichter hat zwar nicht entschieden, ob die Klä-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

26

- 4 -

gerin dem Kreise der Staatenlosen und Flüchtlinge (§ 160 ff
BEG) zuzurechnen ist, nach dem Zusammenhang der Ur-
teilsgründe kommen aber andere § 161 BEG ausschließen-
de Anspruchsvoraussetzungen nicht in Betracht.

Da auch im übrigen keine Gründe für die Zulassung
der Revision gegeben sind, muß die Beschwerde mit der
Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurück-
gewiesen werden.

Bundesrichter Dr. Graf
ist beurlaubt, er kann
nicht unterschreiben.

Maaß

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

